

Bewilligung von Parkerleichterungen für
Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie, Phokomelie und für Blinde (Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO))

Antragsteller/in

Familienname	Ggf. Geburtsname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

- Ich bin Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen.
- Ich bin Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Ich bin Blinde/r und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
- Ich bin Schwerbehinderte/r mit beidseitiger Amelie bzw. Phokomelie

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Vorgelegte/s Dokument/e:

- Schwerbeschädigten-Ausweis
- Rentenausweis
- Schwerbehinderten-Ausweis
- 1 Lichtbild (35 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung im Halbprofil)
- ärztliches Attest
- alter Parkausweis

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Hierzu zählen:
 Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
3. Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie bzw. vergleichbaren Funktionseinschränkungen (= Fehlen beider Arme oder deren Hände, bzw. Ansatz der Hände unmittelbar am Rumpf) können ebenfalls eine Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 Nr. StVO erhalten.

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
 Artikel-Nr. 122805
 E-Mail: info@form-solutions.de
 www.form-solutions.de